

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 21/12 B

L 6 VE 2/10 (Sächsisches LSG)
S 13 VJ 1/04 (SG Dresden)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

.....,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen
Landessozialgerichts vom 29. Februar 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 29.2.2012 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung verschiedener Gesundheitsstörungen als Schädigungsfolgen einer Tetanusimpfung vom 26.4.1999 sowie die Gewährung von Versorgungsleistungen verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt. Sie macht ausdrücklich eine Abweichung der Entscheidung des LSG von dem Urteil des BSG vom 7.4.2011 (*B 9 VJ 1/10 R*) sowie das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*). Keiner der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe ist ordnungsgemäß dargetan worden.
- 3 Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, auf den sich die Klägerin hier beruft, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Die Beschwerdeführerin muss also darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine die Berufungsentscheidung tragende Abweichung in deren rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Sie muss einen abstrakten Rechtssatz des vorinstanzlichen Urteils und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht dagegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Rechtsprechung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 4 Diese Begründungserfordernisse hat die Klägerin nicht ausreichend berücksichtigt. Sie trägt im Wesentlichen vor, es liege eine Abweichung des LSG von dem Urteil des BSG vom 7.4.2011 (*B 9 VJ 1/10 R*) vor, ohne dass ein konkreter Rechtssatz des BSG in dieser Entscheidung herausgearbeitet wird. Ebenso wenig hat die Klägerin aus dem angefochtenen Urteil des LSG einen abstrakten Rechtssatz herausgearbeitet und dazu dargestellt, dass er einem hinreichend bezeichneten Rechtssatz des BSG grundsätzlich widerspreche. Im Grunde behauptet die Klägerin nur, das LSG habe die Rechtsprechung des BSG nicht genügend berücksichtigt oder im Einzelfall falsch angewendet. Ein solcher Mangel stellt jedoch, auch wenn er vorläge, keine Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG dar (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 67; BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*). Es ist nicht zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).



- 5 Soweit die Klägerin im Rahmen ihrer Beschwerde auch eine Verletzung des § 103 SGG (tatsächterliche Sachaufklärungspflicht) rügt und dazu geltend macht, das LSG habe schriftlich gestellte Beweisanträge der Klägerin übergangen, so hat sie diesen Verfahrensmangel im Hinblick auf § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG nicht schlüssig begründet. Denn den Ausführungen der Klägerin ist bereits nicht zu entnehmen, in welchem zweitinstanzlichen Vorbringen ein von ihr gestellter Beweisantrag zu sehen sein soll. Auch wenn an einen im Berufungsverfahren nicht rechtskundig vertretenen Beteiligten insoweit keine hohen Anforderungen zu stellen sind, so muss dieser doch zumindest deutlich gemacht haben, inwiefern er die Sachaufklärungspflicht des LSG noch nicht als erfüllt ansehe (*vgl dazu BSG Beschluss vom 9.3.2011 - B 7 AL 6/11 B - Juris RdNr 4*). Demgegenüber bezieht sich die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nur in allgemeiner Form auf ihren Vortrag und angeblich von ihr während des gerichtlichen Verfahrens gestellte Beweisanträge.
- 6 Soweit die Klägerin im Übrigen die Beweiswürdigung des LSG (*vgl hierzu § 128 Abs 1 S 1 SGG*) kritisiert, kann sie damit gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG von vornherein keine Revisionszulassung erreichen. Entsprechendes gilt, soweit die Klägerin eine unzutreffende Rechtsanwendung durch das LSG rügt (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 7 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

